



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1985

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	9. 1. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW)	41
2030	16. 12. 1984	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers	43
2061	28. 12. 1984	Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	44
301	8. 1. 1985	Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugs-gesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm	46
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46

2006

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW)

Vom 9. Januar 1985

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des ADV-Organisationsgesetzes (ADVG NW) vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 750) wird nachstehend der vom 21. Dezember 1984 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 68) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)

und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des ADV-Organisationsgesetzes (ADVG NW) vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 750)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen des Landes wirken bei der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich der Datenübermittlung im Verbund zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Der Verbund dient der rationellen Durchführung von Aufgaben insbesondere durch die Mehrfachnutzung von Datenbeständen und Verfahren oder die gemeinsame Nutzung von Datenverarbeitungskapazität.

(2) Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und andere Vorschriften über den Datenschutz bleiben unberührt.

§ 2

Informationsgleichgewicht

Durch den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung darf das Informationsgleichgewicht, insbesondere zwischen den Organen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Der Landtag, der Präsident und die Fraktionen des Landtags können von der Landesregierung und den obersten Landesbehörden, die kommunalen Vertretungsorgane und ihre Fraktionen von dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte aufgrund der von diesen oder in deren Auftrag gespeicherten Daten verlangen.

(2) Die Daten der Landesdatenbank (§ 13) stehen dem Landtag im Direktzugriff auch für den Aufbau eines eigenen Informationssystems zur Verfügung.

(3) Das Nähere zum Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Landtags und den Geschäftsordnungen der kommunalen Vertretungsorgane geregelt.

§ 4

Koordinierung

(1) Der Innenminister koordiniert die automatisierte Datenverarbeitung und entwickelt insbesondere die Rahmenbedingungen für den Verbund in Zusammenarbeit mit den beteiligten obersten Landesbehörden. Soweit Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, ist der staatlich-kommunale Kooperationsausschuß zu beteiligen.

(2) Zur Sicherstellung des Verbundes stimmen die obersten Landesbehörden die Automationsvorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit dem Innenminister ab. Die Landesverwaltung darf Datenverarbeitungsgeräte und die für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme nur mit Zustimmung des Innenministers beschaffen. Für Automations- und Beschaffungsvorhaben von geringerer Bedeutung sind Ausnahmen zulässig; das Nähere ist in den Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Präsidenten des Landtags, den Landesrechnungshof und die Hochschulen des Landes.

§ 5

Gemeinsame Rechenzentren

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik - Landesdatenverarbeitungszentrale - und die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren stehen als gemeinsame Rechenzentren allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Datenverarbeitung.

(2) Die Zuweisung von Datenverarbeitungsaufgaben an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren erfolgt durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(3) Der Präsident des Landtags kann das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, der Landesrechnungshof kann das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sowie die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren mit der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben betrauen. Sie unterrichten den Innenminister vor jeder Inanspruchnahme.

(4) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik unterstützt den Innenminister bei der Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben, berät den Landtag, den Landesrechnungshof und die obersten Landesbehörden in Automationsfragen, wirkt mit bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung in der automatisierten Datenverarbeitung und übernimmt nach Weisung des Innenministers Datenverarbeitungsaufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung.

§ 6

Fachrechenzentren

(1) Es bestehen:

1. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,
2. das Fachrechenzentrum der Polizei,

3. das Fachrechenzentrum Immissionsschutz,

4. das Fachrechenzentrum des Hochschulbibliothekszen-trums.

(2) Mit Zustimmung des Innenministers können die obersten Landesbehörden weitere Fachrechenzentren errichten, wenn der Umfang und die Besonderheit fachbezogener Aufgaben dies erfordern.

§ 7

Automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Rechenzentren

Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung können außerhalb der gemeinsamen Rechenzentren und der Fachrechenzentren nach Weisung der zuständigen obersten Landesbehörde von den fachlich zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes durchgeführt werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die §§ 1, 2 und 4 finden Anwendung.

§ 8

Automatisierte Datenverarbeitung in den Hochschulen des Landes

Für die Durchführung von Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung in den Hochschulen des Landes gelten die Vorschriften der Hochschulgesetze.

§ 9

Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß

(1) Beim Innenminister wird ein staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß gebildet. Er fördert die Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung. Ihm gehören an:

1. ein Vertreter des Innenministers als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter des Finanzministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Kultusministers und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung,
3. sechs von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennende und ein von den Landschaftsverbänden zu benennender Vertreter.

(2) Der Kooperationsausschuß ist in den datenverarbeitungsorganisatorischen und -technischen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Datenübermittlungsregelungen von allgemeiner Bedeutung.

§ 10

Landesdatenbank

In der Landesdatenbank werden ausgewählte statistische Daten für Informationen sowie für Planungs- und Entscheidungshilfen gespeichert; die Speicherung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Die Landesdatenbank steht jedermann für Auskünfte und Auswertungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zur Verfügung. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 88, ausgegeben am 21. Februar 1974). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Gesetzen.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Kultusministers
Vom 16. Dezember 1984**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den folgenden Absätzen bzw. den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dienstvorgesetzter der

1. Leiter von Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs, die den Regierungspräsidenten nachgeordnet sind,
2. Schulaufsichtsbeamten bei den Schulämtern sowie der
3. an den Studienseminaren tätigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

sind die Regierungspräsidenten.

(4) Dienstvorgesetzte der Leiter und Lehrer an öffentlichen Grund- und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben, sind in folgenden Angelegenheiten, unbeschadet der Regelungen in besonderen Rechtsvorschriften, die Schulämter:

1. Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen
3. Festsetzung und Zahlung von
 - Reisekosten
 - Umzugskosten
4. Erteilung von Urlaub bis zu 5 Tagen
5. Dienstliche Beurteilungen gemäß § 104 LBG
6. Entscheidungen über den Umfang von Pflichtstunden-ermäßigungen (z. B. für schwerbehinderte Lehrer).

Im übrigen sind Dienstvorgesetzte der Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist ein Lehrer an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, so ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird; sie hat sich mit der anderen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Verwaltungsbeamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamten ohne Amt bei

1. den Studienseminaren
auf die Regierungspräsidenten,

2. dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung
auf das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,

3. den Staatlichen Archiven
auf die Staatlichen Archive,

4. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht
auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,

5. dem Landesamt für Ausbildungsförderung
auf das Landesamt für Ausbildungsförderung,

6. den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
auf die Regierungspräsidenten,

7. den staatlichen Sondervermögen
auf die Regierungspräsidenten,

8. den übrigen den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs

auf die Regierungspräsidenten.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen, für die Leiter und Lehrer an den Schulen sowie für die Fachleiter an den Studienseminaren, sofern den Beamten ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt

auf die Regierungspräsidenten,

2. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,
auf das Landesoberbergamt.

Nummer 1 gilt nicht für die mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämter der Besoldungsgruppe A 15. Soweit es sich um die Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 handelt, erfolgt die Übertragung der genannten Befugnisse im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 3

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. für Leiter und Lehrer an allgemeinbildenden, beruflichen Schulen und Kollegschulen sowie für Leiter und Fachleiter an den Studienseminaren zuzüglich der Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 und in den mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 sowie der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Studiendirektoren als Leiter von beruflichen Schulen sowie für die übrigen, im Landesdienst stehenden Beamten

den für die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten in meinem Geschäftsbereich zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,

2. für Leiter und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben,
den Schulämtern,

3. für die an Studienseminaren auszubildenden Lehramtsanwärter und Studienreferendare
den Regierungspräsidenten,

4. für die bei den Regierungspräsidenten beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten sowie die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs
den Regierungspräsidenten,

5. für die beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung beschäftigten Beamten
dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,
6. für die bei den Staatlichen Archiven beschäftigten Beamten
den Staatlichen Archiven,
7. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamten
der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
8. für die bei dem Landesamt für Ausbildungsförderung beschäftigten Beamten
dem Landesamt für Ausbildungsförderung,
9. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen beschäftigten Beamten
den Staatlichen Prüfungsämtern.

§ 4

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Regierungspräsidenten,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,
die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
das Landesamt für Ausbildungsförderung,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgeschäftsbearbeitung zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Februar 1983 (GV. NW. S. 132), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieb

– GV. NW. 1985 S. 43.

2061

Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Vom 28. Dezember 1984

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Verordnung unterliegen

1. alle gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel,

2. alle tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbar oder in Kraftfahrzeugen fest eingebauten Feuerlöschgeräte mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Bekämpfung von Kleinbränden verwendbar sind,
3. alle ortsfesten Feuerlöschgeräte, deren Löschmittelbehälter nach Inhalt und Betriebsweise den tragbaren nach Nummer 2 entsprechen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte, die zur Verwendung im Bergbau unter Tage und bei der Bundeswehr bestimmt sind.

§ 2

Typprüfung

(1) Die Typprüfung wird von der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen – Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte (Prüfstelle) – durchgeführt.

(2) Die Grundsätze zur Durchführung der Typprüfung erläßt der Innenminister unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik einschließlich der DIN-Normen. Sie sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 3

Zulassung

(1) Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen zur Verwendung im Land Nordrhein-Westfalen nur hergestellt oder vertrieben werden, wenn sie nach der Typprüfung gemäß § 2 durch den Innenminister zugelassen worden sind. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Typenmuster den anerkannten Regeln der Technik einschließlich der DIN-Normen und den Prüfungsgrundsätzen (§§ 2 Abs. 2, 4) nicht entspricht.

(2) Die gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel Kohlendioxid, Stickstoff und Wasser bedürfen nicht der Zulassung.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte müssen bei sachgemäßer Handhabung die wirksame Bekämpfung von Bränden gewährleisten und werden je nach ihrer Eignung zur Verwendung für bestimmte Brandklassen entsprechend den DIN-Normen zugelassen.

(2) Feuerlöschmittel werden nur zugelassen, wenn sie zur Verwendung in amtlich zugelassenen Feuerlöschgeräten, in Löschfahrzeugen oder in Löschanlagen bestimmt sind. Sie dürfen einschließlich etwaiger Treibgase bei bestimmungsgemäßer Verwendung und sachgemäßer Handhabung nicht gesundheitsschädlich sein.

(3) Feuerlöschgeräte werden nur zugelassen, wenn sie so beschaffen sind, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung und sachgemäßer Handhabung nicht zu Unfällen oder Verletzungen der Benutzer oder anderer Personen Anlaß geben können.

(4) Feuerlöschmittel einschließlich etwaiger Treibgase und das Feuerlöschgerät bilden eine Bau- und Zulassungseinheit. Jede Einheit muß so beschaffen sein, daß bei üblicher und zweckentsprechender Bereitstellung sowie sachkundiger Instandhaltung das Löschgerät nicht infolge von Korrosion oder aus anderen Gründen in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Das Löschvermögen darf insbesondere durch eine chemische oder physikalische Veränderung des Löschmittels, auch unter der Einwirkung des Treibgases, nicht vermindert werden.

§ 5

Antrag

(1) Die Typprüfung und Zulassung eines Feuerlöschmittels oder Feuerlöschgerätes hat der Hersteller, im Fall von Absatz 5 der Einführer, bei der Prüfstelle schriftlich unter Beifügung prüfungsfähiger Unterlagen zu beantragen. Bei Anträgen für ausländische Erzeugnisse gelten die beizufügenden deutschen Übersetzungen als verbindliche Unterlagen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Prüfstelle alle zur Durchführung der Typprüfung erforderlichen techni-

schen Unterlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte, Treibgase, Zubehör und bei Bedarf auch Versuchsbrandstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Prüfstelle hat der Antragsteller die nach § 4 erforderlichen Eigenschaften sowie die Unbedenklichkeit der Anwendung der Feuerlöschmittel einschließlich etwaiger Treibgase durch Gutachten einer von der Prüfstelle benannten sachverständigen Stelle nachzuweisen.

(4) Hersteller ist, wer mit eigenen Kräften Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte fertigt, und zwar

- a) mit eigenen betrieblichen Einrichtungen oder
- b) mit gemieteten bzw. gepachteten betrieblichen Einrichtungen unter Ausübung tatsächlicher Sachherrschaft.

(5) Bei Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind, wird die Zulassung dem Einführer erteilt. Voraussetzung ist, daß er in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hat.

§ 6

Erteilung und Umschreibung der Zulassung

(1) Die Zulassung wird dem Hersteller, im Falle des § 5 Abs. 5 dem Einführer, widerruflich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen für die Herstellung und den Vertrieb erteilt, insbesondere aber auch auf einen bestimmten Bedarfsträger beschränkt werden.

(2) Die Zulassung kann einem anderen Hersteller, im Falle des § 5 Abs. 5 auch einem anderen Einführer, abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden. Dazu bedarf es der Umschreibung, die bei der Prüfstelle zu beantragen ist. Die Umschreibung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung nicht vorliegen.

(3) Einer Umschreibung der Zulassung bedarf es auch bei Änderungen in der Firmenbezeichnung des Herstellers oder Einführers.

(4) Die Zulassung und ihre Umschreibung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 7

Nachtrag zur Zulassung

Änderungen an zugelassenen Feuerlöschmitteln oder Feuerlöschgeräten sind der Prüfstelle anzuzeigen. Diese führt, soweit es ihr notwendig erscheint, eine Änderungsprüfung durch, für die die Anforderungen dieser Verordnung gelten. Danach entscheidet der Innenminister über einen Nachtrag zur Zulassung.

§ 8

Prüfung der Übereinstimmung mit dem Typenmuster

Die Prüfstelle ist berechtigt, Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte aus der laufenden Fertigung oder dem Lager bei dem Inhaber der Zulassung zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typenmuster zu prüfen.

§ 9

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann widerrufen werden,

- a) wenn sich an den bei der Prüfstelle verbleibenden Mustern der Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte während einer Beobachtungszeit, die ab Erteilung der Zulassung zwei Jahre – bei fahrbaren Feuerlöschgeräten ein Jahr – beträgt, Mängel zeigen, welche die vorher nachgewiesene Eignung beeinträchtigen,
- b) wenn Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte einschließlich etwaiger Treibgase hergestellt oder vertrieben werden, die den technischen Unterlagen oder Mustern, die der Typprüfung und Zulassung zugrunde liegen, nicht entsprechen (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend),
- c) wenn bei der Werbung Angaben über die Eignung der Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte gemacht werden, die der Zulassung nicht entsprechen.

(2) Der Widerruf der Zulassung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 10

Instandhaltung von Feuerlöschgeräten

Soweit die Bereithaltung von in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerlöschgeräten durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, hat der Besitzer sie so instand zu halten, daß die Leistungswerte sowie die technischen Merkmale der Typprüfung und Zulassung entsprechen. Die anerkannten Regeln der Technik einschließlich der DIN-Normen sind zu beachten.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Verwendung im Lande Nordrhein-Westfalen herstellt oder vertreibt, die nicht nach einer Typprüfung gemäß § 2 durch den Innenminister zugelassen worden sind,
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Feuerlöschgeräte, deren Bereithaltung durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, nicht in gebrauchsfähigem Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

301

**Verordnung
zur Übertragung von Entscheidungen nach den
§§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes
auf das Oberlandesgericht Hamm**

Vom 8. Januar 1985

Auf Grund des § 121 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die nach den §§ 116, 117, 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), den Strafsenaten der Oberlandesgerichte zugewiesenen Entscheidungen werden im Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm übertragen.

§ 2

Die bei den Strafsenaten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln anhängigen Verfahren der in § 1 bezeichneten Art gehen auf das Oberlandesgericht Hamm über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm vom 10. Januar 1977 (GV. NW. S. 40) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Posser

Der Justizminister

Haak

– GV. NW. 1985 S. 46.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1984

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 5,- DM = 18,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1985 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359